

Jugendordnung Taekwondo Jugend Sachsen

- §1 Name und Mitgliedschaft
- §2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Grundsatz
- § 4 Gliederung
- § 5 Jugendvollversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Kommissionen
- § 8 Vertretung
- § 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Stand: 31.03. 2023

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Taekwondo Jugend Sachsen (TJS) ist die Jugendorganisation in der Taekwondo Union Sachsen (TUS). Mitglieder der TJS sind alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich dem vollendeten 26. Lebensjahr der Mitgliedsvereine der TUS.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Kassenprüfung und Rechnungsprüfung der TJS werden durch die Finanzordnung der TUS geregelt.
- (2) Die TJS führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit (DTU-Jugendordnung, TUS-Satzung).

§ 3 Zweck und Grundsatz

- (1) Die TJS bekennt sich freiheitlich-demokratischer Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die TJS ist frei von parteipolitischen Bindungen und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (2) Die TJS unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine.
- (3) Die TJS will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen, deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren sowie die Traditionen des Taekwondo pflegen. Die TJS setzt sich dafür ein, dass alle Kinder und Jugendliche Sport treiben können und allen Talenten die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (4) Die TJS ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein, dabei wirkt sie jugend- und gesellschaftspolitisch. Die TJS will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (5) Die TJS will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung beitragen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (6) Die TJS will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit

im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten. Insbesondere wird sich die TJS für einen sauberen, dopingfreien Sport einsetzen und jede Form von sexualisierter Gewalt im Sport bekämpfen.

§ 4 Gliederung

Die Organe der TJS sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendvorstand
- c) Juniorteam

§ 5 Jugendvollversammlung

(1) Zusammensetzung & Stimmverteilung:

- a) Die Jugendvollversammlung (JV) besteht aus
 - den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine der TUS,
 - den Mitgliedern des Jugendvorstandes (TJS)
- b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes der Jugend haben je eine Stimme.
- c) Jede Vereinsjugendvertretung eines Mitgliedsvereins der TUS hat eine Stimme. Die Vereinsjugendvertretung muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des zu vertretenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der TUS sein.
- d) Der TUS-Vorstandsvorsitz ist zu jeder JV eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

(2) Aufgaben

Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten
- b) Änderung der Jugendordnung

- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Finanzberichts
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes und des Juniorteam

(3) Einberufung

- a) Die Jugendvollversammlung wird mindestens einmal jährlich jeweils bis zum 31.05. des Jahres durchgeführt.
- b) Der Jugendvorstand lädt zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von Jugendvertretungen der TUS-Mitgliedsvereine und dem TJS-Vorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Berücksichtigung auf der Anzahl der anwesenden Jugendvertretungen beschlussfähig.

(6) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Jugendvorstandsvorsitz und zwei Beisitzenden besteht. Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben hat und anwesend ist oder vorher die Zustimmung zur Übernahme des Amtes erklärt hat.
- c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis keine der kandidierenden Personen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Jugendvorstand der Sportjugend besteht aus:
 - a) dem Jugendvorsitz und
 - b) einer oder zwei stellvertretenden Jugendvorstandsmitgliedern
- (2) Die Jugendvorstandsmitglieder werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Zählung der Legislaturperioden beginnt im Jahr 2011. Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines TUS-Vereins ist.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes wird das entsprechende Amt kommissarisch bis zur Neuwahl auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung besetzt.
- (4) Der TJS-Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der TUS zuständig. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der TUS und der Jugendordnung der TJS und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 7 Juniorteam

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Leitung des Juniorteam wird von den Juniorteam-Mitgliedern gewählt. Das Juniorteam nimmt mit dem Jugendvorstand abgestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und erstattet dem Jugendvorstand Bericht.

§ 8 Vertretung

Die TJS wird durch den Jugendvorsitz, im Falle seiner Verhinderung durch ein stellvertretendes Jugendvorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Änderung dieser Ordnung werden mit einfacher Mehrheit unter Beachtung der TUS-Satzung beschlossen. Diese Ordnung wurde letztmalig zur Jugendversammlung am 31.3.2023 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der ordentlichen Jugendversammlung der Sächsischen Taekwondo Jugend (STJ) am 09.07.2011 in Werdau beschlossen.

Die Änderung des Namens in Taekwondo Jugend Sachsen wurde von der ordentlichen Jugendversammlung am 18.03.2012 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Zwönitz beschlossen.